

Rechtsprechung Bund und weiteres Anwaltsrecht 2001

Inhalt

2P.46/2001, Urteil vom 20.08.2001	1
BGE 127 III 328	1
4C.225/2000, Urteil vom 08.03.2001	2
2P.187/2000, Urteil vom 08.01.2001	2
BGE 125 II 56	2

[2P.46/2001, Urteil vom 20.08.2001](#)

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 19. Januar 2001.

Art. 8, 9, 16 Abs. 1 und 2, 27 und 29 BV.

Berufsausübung und Berufspflichten des Anwalts; Disziplinar massnahme.

Verwarnung wegen aufsichtsrechtlich unzulässigem Verhalten; Verletzung der Berufspflichten durch drohende Passage in einem an die Mieter des Mandanten adressierten Schreibens (E. 2).

Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs; Begründungspflicht erfüllt (E. 3).

Gesetzliche Grundlage, Verhältnismässigkeit und öffentliches Interesse der Disziplinar massnahme; der Anwalt hat nicht nur ungesetzliche Mittel zu unterlassen, sondern auch gesetzeskonforme Vorkehren, wenn sie im konkreten Fall in rechtsmissbräuchlicher, nicht dem eigentlichen Zweck entsprechender oder unverhältnismässiger Weise ausgeübt werden (E. 4).

- [2P.46/2001, Urteil vom 20.08.2001](#)

[BGE 127 III 328](#)

Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 11. Mai 2001 (Berufung).

Vertrag über die Schätzung einer Liegenschaft; Haftung des Gutachters.

Abgrenzung zwischen Werkvertrag (Art. 363 OR) und Auftrag (Art. 394 OR); Anwendbarkeit

des Auftragsrechts im konkreten Fall (E. 2).
Auftragsrechtlicher Sorgfaltsmassstab (E. 3).

- [BGE 127 III 328](#)

4C.225/2000, Urteil vom 08.03.2001

Berufung.

Vorwurf der vertragswidrigen Führung des Anwaltsmandates im Konkursverfahren betreffend Verantwortlichkeitsansprüche gegen den Verwaltungsrat und Vergleich; Schaden im Umfang der bezahlten Vergleichssumme.

Unterlassene Kollokationsklage, Verletzung der Informationspflicht und Treuepflicht (E. 1).
Auftrag, Sorgfaltspflichtverletzung, Schadenersatz; Beweislast, Kausalzusammenhang (E. 2).
Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und Schaden nicht prozesskonform bzw. substantiiert behauptet (E. 3).

- [4C.225/2000, Urteil vom 08.03.2001](#)

2P.187/2000, Urteil vom 08.01.2001

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, III.
Zivilabteilung, vom 20. Juli 2000.

Art. 4 und 31 aBV; Art. 8, 9, 27 und 94 BV.

Verletzung von Berufs- und Standespflichten nach kantonalem Anwaltsgesetz.

Frage der Unabhängigkeit eines Anwalts als Arbeitnehmer einer Treuhandgesellschaft vor Inkrafttreten des BGFA.

Handels- und Gewerbefreiheit, Wirtschaftsfreiheit bzw. Recht auf Ausübung privatwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (E. 3).

Anwaltstätigkeit, Anwaltsmonopol, Gebot der Unabhängigkeit, Interessenkollision (E. 4).

Abweisung der staatsrechtlichen Beschwerde; kantonale gesetzliche Regelung im konkreten Fall verhältnismässig und im öffentlichen Interesse.

- [2P.187/2000, Urteil vom 08.01.2001](#)

BGE 125 II 56

Art. 2 ÜbBest. BV; Art. 4 Binnenmarktgesetz (BGBM).

Berufsausübungsbewilligung für ausserkantonale Rechtsanwälte; Kosten des Zulassungsentscheids.

Überblick über die interkantonale Freizügigkeit der Anwälte (E. 3).

Die ausserkantonale Anwaltstätigkeit ist auch unter der Herrschaft des Binnenmarktgesetzes bewilligungspflichtig. Der Freizügigkeitskanton kann ein formelles Bewilligungsverfahren

(Zulassungsverfahren) vorsehen. Dieses muss jedoch von Bundesrechts wegen (vgl. Art. 4 Abs. 2 BGBM) in aller Regel einfach, rasch und kostenlos sein (E. 4-6).

- [BGE 125 II 56](#)